

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Neunkirchen am Potzberg vom 22.06.2016

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), alle in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung oder werden in der Haushaltsatzung festgesetzt.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Neunkirchen am Potzberg vom 19.01.2012 außer Kraft.

Neunkirchen, den 22. Juni 2016

gez. Lilli Niebergal
Ortsbürgermeisterin

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Neunkirchen am Potzberg

vom 22.06.2016

I. Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 3 Abs. 2 der Friedhofssatzung | 500,00 € |
| 2. | Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 3 Abs. 2 der Friedhofssatzung | 300,00 € |
| 3. | Überlassung einer Urnengrabstätte an Berechtigte nach § 3 Abs. 2 der Friedhofssatzung im anonymen Grabfeld (§ 18 der Friedhofssatzung) für Aschen (Urnen) von Verstorbenen | 300,00 € |
| 4. | Überlassung einer Urnengrabstätte an Berechtigte nach § 3 Abs. 2 der Friedhofssatzung auf dem Rasengrabfeld (§ 19 der Friedhofssatzung) für Aschen (Urnen) von Verstorbenen | 600,00 € |

II. Gemischte Grabstätten

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Für die erste Belegung: Erdbestattung
Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 3 Abs. 2 der Friedhofssatzung | 500,00 € |
| 2. | Für die zweite Belegung: Beisetzung einer Asche (Urne)
von Verstorbenen nach § 3 Abs. 2 der Friedhofssatzung | 300,00 € |

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten

- | | | |
|-----|--|------------|
| 1. | Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 3 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| a.) | eine Wahlgrabstätte | 1.000,00 € |
| b.) | eine Urnenwahlgrabstätte | 450,00 € |
| c.) | eine Urnenwahlgrabstätte auf dem Rasengrabfeld | 800,00 € |
| 2. | Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr und Grabstelle | |
| a.) | an einer Wahlgrabstätte | 12,50 € |
| b.) | an einer Urnenwahlgrabstätte | 5,65 € |
| c.) | an einer Urnenwahlgrabstätte auf dem Rasengrabfeld | 10,00 € |
| d.) | an einer gemischten Grabstätte | 16,66 € |

IV. Benutzung und Reinigung der Leichenhalle (Trauerhalle)

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1. | Benutzung der Leichenhalle | |
| a.) | für die Aufbewahrung einer Leiche oder Asche (Urne) | 47,00 € |
| b.) | für die Aufbewahrung einer Leiche mit Kühlung für max. 3 Tage | 80,00 € |
| c.) | für jeden weiteren Tag der Aufbewahrung einer Leiche mit Kühlung | 21,00 € |
| d.) | für die Durchführung einer Trauerfeier | 110,00 € |
| 2. | Reinigung und Vorbereitung der Leichenhalle | 35,00 € |
| 3. | Reinigung und Vorbereitung der Leichenhalle an Samstagen (Zuschlag 30 %) | 45,00 € |

V. Gebühren für anderen Personen nach § 3 Abs. 3 der Friedhofssatzung

Die Kostenfestsetzung für die Überlassung von Grabstätten nach den Ziffern I. und II., die Verleihung von Nutzungsrechten nach Ziffer III. sowie die Benutzung und Reinigung der Leichenhalle nach Ziffer IV. an andere Personen nach § 3 Abs. 3 der Friedhofssatzung erfolgt nach besonderer Vereinbarung.

VI. Zustimmung der Friedhofsverwaltung

für die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen nach § 24 Abs. 1 der Friedhofssatzung 25,00 €

VII. Ausheben und Schließen von Gräbern

Die Kosten für das Ausheben und Schließen der Gräber sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VIII. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen (Urnen)

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen oder Aschen (Urnen) wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.